

300

E 1004 1/145

Protokoll der Sitzung des Bundesrates vom 28. Mai 1886

2421. Handelsvertrag mit Deutschland

Handels- und Landwirtschaftsdepartement. Anträge vom 29. April
und 20. Mai 1886, Notenentwurf ohne Datum

Zolldepartement. Mitberichte vom 6. und 27. Mai 1886

Nach Einsichtnahme der von den obengenannten Departementen erstatteten Berichten¹ wird auf Grundlage des vom Handelsdepartement vorgelegten neuen Notenentwurfes und in Genehmigung der vom Zolldepartement mit Vortrag vom 27. Mai unter 1, 2 und 3 gestellten Anträge *beschlossen*:

1. Die schweizerische Gesandtschaft in Berlin wird beauftragt, dem Auswärtigen Amt des Deutschen Reiches folgende Note zu überreichen:²

«Die Verhältnisse, unter denen am 23. Mai 1881 der deutsch-schweizerische Handelsvertrag auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen wurde, sind heute wesentlich verändert.³

Während für die deutsche Einfuhr nach der Schweiz verhältnismässig niedrige Tarife, von welchen eine grosse Anzahl durch Verträge mit andern Staten für eine bestimmte Zeitdauer gebunden sind, zur Anwendung kommen, ist der schweizerische Handel mit Deutschland durch bedeutend höhere Zölle belastet, und zudem gegen die Erhöhungen, welche in neuerer Zeit stattgefunden haben, auch in der Zukunft in keiner Weise geschützt und damit eine stetige und gedeihliche Entwicklung des Verkehrs unmöglich gemacht.

Die zahlreichen Beschwerden, welche dieser Zustand der Ungleichheit in der Schweiz hervorgerufen hat, mehren sich und werden dringender, seitdem die von der Bundesversammlung angeordneten Untersuchungen den Nachweis geleistet haben, dass seit dem Jahr 1881 die Situation für die schweiz. Interessen immer ungünstiger geworden ist.

Der schweizerische Bundesrat hat die Überzeugung, dass der Vertrag vom 23. Mai 1881 unter solchen Umständen nicht unverändert fortbestehen kann, und sieht sich daher auf die Bestimmungen des Art. 12 betr. die Kündigung und die Revision des Vertrages angewiesen.

Indem er vorerst den Weg der Verständigung beschreitet, stellt der Bundesrat an die H. Kaiserl. Regierung das Gesuch, sich gefälligst darüber aussprechen zu wollen, ob sie geneigt sei, in Unterhandlungen einzutreten, welche dahin zielen, den bezeichneten Übelständen Rechnung zu tragen und die gegenseitigen Handelsbeziehungen gleichmässig und dauernd zu ordnen.»

1. E 13 (B)/154. Vgl. auch Nr. 299, Anm. 2.

2. Die Note wurde dem Auswärtigen Amt am 31. 5. 1886 übergeben, welches am 11. 6. 1886 seine Zustimmung zu Vertragsverhandlungen erklärte. Beide Noten in: E 13 (B)/154).

3. Vgl. Nr. 292.

2. Es ist die Vereinbarung eines neuen Vertrages und zwar eines Tarifvertrages mit Deutschland anzustreben.

3. Von Seite der Schweiz sind eventuell entsprechende Konzessionen in Aussicht zu nehmen, sei es durch vertragsmässige Bindung von Tarifsätzen auf ihrer dermaligen Höhe, sei es durch Herabsetzung einiger Tarifsätze vorzugsweise in Positionen und Beträgen, welche die schweiz. Produktion und die Bundesfinanzen in erheblichem Masse nicht beeinträchtigen.

4. Behufs Kompensation des eventuellen Ausfalles in den Bundeseinnahmen und sowohl mit Rücksicht auf die bevorstehenden Vertragsunterhandlungen mit Deutschland, Italien und Österreich-Ungarn, als auch im Hinblick auf die eingelaufenen Zollpetitionen⁴ ist eine partielle Revision des Zolltarifs⁵ beförderlich vorzubereiten.

5. Das Handels- & Landwirtschaftsdepartement wird eingeladen, den Entwurf einer Mitteilung an die eidgen. Räte über diese Angelegenheit vorzulegen.

6. In dem vom Zolldepartement vorgelegten Entwurf einer Zuschrift an die Bundesversammlung über die Behandlung verschiedener Petitionen auf Abänderung des Zolltarifs ist zu erwähnen, dass der Bundesrat sich vorbehalte, den Räten mit Rücksicht auf die Zollverhältnisse des Auslandes noch weitere Vorschläge für Tarifänderungen einzureichen.⁶

ANNEX

E 13 (B)/154

*Der Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins⁷
an den Vorsteher des Handels- und Landwirtschaftsdepartements, N. Droz*

Bericht

Zürich, 19. Juni 1885

HANDELSVERTRAG MIT DEUTSCHLAND

[...]⁸

Hauptsächlich wegen dieser Lückenhaftigkeit des vorstehenden Berichtes⁹ unterlassen wir auch eine Zusammenstellung der in ihm enthaltenen Bemerkungen über die Lage der einzelnen Industrien, wie sie durch den Handelsvertrag mit Deutschland geschaffen worden ist. Daneben wollen

4. Vgl. den Annex und den Bericht des Schweiz. Gewerbevereins an das Schweizer. Handelsdepartement über die Kündigung des deutsch-schweizer. Handelsvertrages. Vom 29. Mai 1886 (E 13 (B)/154). Vgl. auch die Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung betreffend Abänderung der Positionen Nr. 356 [Strohgeflechte], 16 und 17 [Holzessigsäure, Holzgeist] des Zolltarifs. Vom 10. November 1885. In: BBl 1885, 4, S. 283—293.

Am 17. 12. 1885 hatte Nationalrat Keller in einer Interpellation die Kündigung des Vertrags mit Deutschland angeregt (E 13 (B)/154); vgl. auch Nr. 293.

5. Vgl. die Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 26. Juni 1884. Vom 19. November 1886 (BBl 1886, 3, S. 1045—1095). Vgl. auch das Bundesgesetz betreffend einen neuen schweizerischen Zolltarif. Vom 26. Juni 1884 (AS 1883—1884, 7, S. 549—581).

6. Vgl. den Bericht des Bundesrathes an die Bundesversammlung über Eingaben betreffend Abänderung des Zolltarifs. Vom 28. Mai 1886 (BBl 1886, 2, S. 587 f.).

7. Unterzeichnet: C. Cramer-Frey, Präsident; Alfred Frey, Sekretär.

8. Das 97seitige Gutachten gibt eine nach Industrien geordnete Übersicht der Aus- und Einfuhr zwischen der Schweiz und Deutschland. Die abgedruckten Stellen finden sich auf den Seiten 94—96.

9. Vgl. den Bericht, S. 93: [...] Es fehlen Angaben über Hopfen, Bier, Leinen, Glaswaaren, Bijouterien, Metallwaaren aller Art und viele andere Gegenstände [...].

wir freilich die Schlussfolgerung nicht unbeachtet lassen, welche eine Sektion aus den von ihr gemachten Erhebungen mit Rücksicht auf die Zukunft gezogen hat:

«Seit zwei Jahrzehnten hat der Handelsvertrag mit Frankreich die wesentlichste Unterlage der ganzen schweizerischen Zollpolitik gebildet, und sieben Jahre lang werden diese Verhältnisse noch unverändert fort dauern. Auch Frankreich selbst hat sich durch den mit der Schweiz vereinbarten Vertrag für diese Zeit seiner Handlungsfähigkeit mehr begeben als durch irgend einen der mit andern Staaten abgeschlossenen Handelsverträge. In der That mag die Schweiz auch zur Stunde relativ das beste Absatzgebiet Frankreichs sein, und dieser Umstand erklärt es, warum mitten in der grossen Schutzzollbewegung, welche den Kontinent durchzieht, die französisch-schweizerischen Handelsbeziehungen — geschützt durch einen Tarifvertrag — sich bis vor wenig Jahren fast unverändert fortzuerhalten vermochten. Die Grundlagen auf welchen der Vertrag sich aufbaute, beginnen aber zu zerbröckeln. Schritt um Schritt verdrängt der rührige Deutsche in der ganzen deutschen Schweiz mit den Erzeugnissen seiner Industrien den Franzosen. Der Italiener, Österreicher, Ungar, Spanier u.s.w. tritt der Ausfuhr französischer Weine nach der Schweiz entgegen, und am Absatz dieses Massenartikels bei uns ist Frankreich heute um gar viel weniger betheilt als vor einem Jahrzehnt. So verliert Frankreich mehr und mehr das Interesse, durch besondere Konzessionen auf seinem Generaltarif die schweizerischen Zollansätze darnieder zu halten; denn die Folgen dieser Anstrengungen kommen in höherem Masse Deutschland zu Gute. Unsere Kohlen und unser Eisen liefert Deutschland — zwei der wichtigsten Lebenselemente jeglichen Industriestaates.

Spätere Zeiten werden zeigen, wie diese Verschiebung deutscher und französischer Interessen in der Schweiz auf den Absatz schweizerischer Fabrikate in Frankreich zurückwirken muss. Sie werden auch zeigen, dass sich in Folge der Ereignisse, die langsam Woche für Woche weiter gedeihen, allmählig die kommerzielle Stellung der Schweiz zu ihren Nachbarstaaten verschieben muss.

Dies darf die Schweiz nicht ausser Acht lassen, wenn sie einen neuen Handelsvertrag mit Deutschland vereinbaren will.

Über unserer Zukunft dämmert ein so schwarzer Himmel, dass solche Fragen kaum ernst genug aufgefasst werden können.»

Wir erachten es nicht als in unserer Aufgabe gelegen, über die Frage der Kündigung oder Fortführung des bisherigen Vertragsverhältnisses zu Deutschland unsrerseits uns auszusprechen. Gleichwohl haben wir es für angemessen gehalten die auf diese Frage bezüglichen Auslassungen der Einzelrapporte im Gutachten aufzunehmen, und möchten an diesem Orte auch noch einer kurzen Stelle eines Sektionsberichtes Raum geben, welche diese Angelegenheit berührt:

«Der Versuch wird jedenfalls gemacht werden müssen von Deutschland einen Tarifvertrag zu erlangen, in welcher die beidseitigen Ansätze nicht wesentlich verschieden sind. Sollte in diesem Punkte wenig oder nichts erreicht werden und etwa auch noch der Veredlungsverkehr eine Einschränkung erleiden, dann gebietet allerdings die nationale Würde ein derartiges Abkommen von der Hand zu weisen.»

[...] ¹⁰.

10. Am Schluss des Berichtes folgt noch ein Anhang über den Veredlungsverkehr.